



1. Grundsatz

Die Ehrenamtsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Personen, welche ein Vereinsamt ausüben gemäß § 4.2 der Satzung vom 23.03.2018.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.07.2020 beschlossen und kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe einer Aufwandsentschädigung auf die sogenannten „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beschränken.
2. Die Aufwandsentschädigung wird nur bei Überschreiten des zumutbaren Maßes der Ehrenamtlichen Tätigkeit bezahlt.
3. Der Vorstand entscheidet über die Zahlung der Entschädigung in jedem Einzelfall. Die Entscheidung wird in den Protokollen der Vorstandssitzung dokumentiert.
4. Soll die Aufwandsentschädigung an ein Mitglied des Vorstandes bezahlt werden, entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung wird in den Protokollen der Vorstandssitzung dokumentiert.
5. Eine Aufwandsentschädigung wird nur dann gezahlt, wenn die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

3. Zusätzliche Regeln zur Ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Ehrenamtliche Tätigkeit darf ein Drittel der Hauptberuflichen Tätigkeit nicht überschreiten.
2. Die Tätigkeit muss im ideellen Bereich, also in der Vereinsarbeit, oder in einem Zweckbetrieb ausgeübt worden sein. Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich des Vereins zählen nicht zu den Tätigkeiten, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann.
3. Der Empfänger der Aufwandsentschädigung erklärt gegenüber dem Verein, dass er/sie keine weiteren Entschädigungen von anderen Stellen erhält oder in welcher Höhe diese sind. Die Aufwandsentschädigung wird dann entsprechend gekürzt um die gültige Ehrenamtspauschale nicht zu überschreiten. Für die Richtigkeit der Meldung ist das Mitglied zuständig. Der Verein hat keine Verpflichtung die Richtigkeit zu prüfen.